WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Die Gesundheitsbetriebe

An den
Magistrat der Stadt Wien - MA 40
Thomas-Klestil-Platz 6
1030 Wien
Gruppe Recht & Aufsicht

Per Mail an: post@ma40.wien.gv.at

Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
der Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T 01/514 50-3115 | F 01/514 50-94110
E gesundheitsbetriebe@wkw.at
W wko.at/wien/gesundheitsbetriebe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Durchwahl	Datum
MA40-SR-1262180-2026	CA/JA	3106	06.10.26

Sehr geehrter Herr [redacted]

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Wiener Landesregierung mit der die Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert wird.

Von Seiten der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe nehmen wir dazu folgendermaßen Stellung:

Die stärkere Berücksichtigung besonderer Pflege- und Betreuungsbedarfe sowie die Möglichkeit, die konkrete Bewohnerstruktur stärker in die entsprechenden Pflege- und Betreuungskonzepte einfließen zu lassen, halten wir für eine sinnvolle und längst notwendige Weiterentwicklung. Dass der Entwurf dabei insbesondere Demenz, Kurzzeitpflege und palliative Situationen ausdrücklich berücksichtigt, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Mehr als kritisch ist jedoch die vorgesehene Definition einer Pflege- oder Betreuungsperson mit 37 Wochenstunden bei gleichzeitig unverändertem Bewohner-Personalschlüssel zu sehen.

Für Einrichtungen, in denen kollektivvertraglich bereits eine 37-Stunden-Woche gilt, entfällt dadurch der bislang notwendige Umrechnungsfaktor. Im Ergebnis bedeutet diese Änderung eine reale Reduktion des Personalstundenvolumens.

Denn bei Einrichtungen, deren kollektivvertragliche Normalarbeitszeit bereits 37 Wochenstunden beträgt, musste die bisherige Berechnungsgrundlage von 40 Wochenstunden entsprechend auf die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit umgerechnet werden. Für eine nach dem Mindestpersonalschlüssel erforderliche Vollzeit-Personaleinheit waren somit rechnerisch rund 1,081 kollektivvertragliche Vollzeitäquivalente erforderlich.

Mit der nun vorgesehenen Definition von 37 Wochenstunden reduziert sich das nach dem Mindestpersonalschlüssel vorzuhaltende Personalstundenvolumen um drei Stunden je erforderlicher Vollzeit-Personaleinheit und Woche beziehungsweise um 7,5 % gegenüber dem bisherigen Stundenvolumen, ohne dass sich Bewohnerzahl, Pflegegeldeinstufung oder der tatsächliche Pflege- und Betreuungsbedarf entsprechend reduzieren.

Diese Änderung ist daher nicht lediglich eine rechnerische oder formale Anpassung an kollektivvertragliche Arbeitszeiten.

Bei beispielsweise 50 nach dem Mindestpersonalschlüssel erforderlichen Vollzeit-Personaleinheiten waren nach der bisherigen Berechnungspraxis auf Basis von 40 Wochenstunden: 50 × 40 Stunden = 2.000 Personalstunden pro Woche abzubilden.
Nach der vorgesehenen Neuregelung wären es 50 × 37 Stunden = 1.850 Personalstunden pro Woche. Damit reduziert sich das vorzuhaltende Personalstundenvolumen um 150 Stunden pro Woche. Auf ein Jahr hochgerechnet entspricht dies 7.800 Personalstunden weniger pro Jahr. Bei einer kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit von 37 Wochenstunden entspricht diese Differenz rechnerisch rund 4,05 Vollzeitäquivalenten.

Die Weiterentwicklung des Skill- und Grade-Mix ist zu begrüßen, denn neue und weiterentwickelte Berufsgruppen ermöglichen einen kompetenzgerechteren und flexibleren Personaleinsatz und können insbesondere dazu beitragen, vorhandene Qualifikationen zielgerichteter einzusetzen.

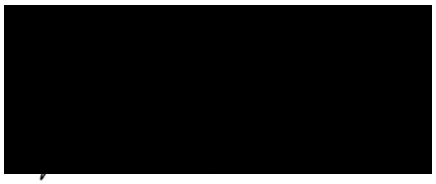
Ein veränderter Qualifikationsmix kann jedoch nicht die für die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderliche Zeitressource ersetzen.

Pflege und Betreuung in der stationären Langzeitpflege bestehen nicht ausschließlich aus einzelnen pflegerischen Maßnahmen. Ebenso erforderlich sind Zeit für Beobachtung, Mobilisation, Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, psychosoziale Betreuung, Kommunikation, Beziehungsgestaltung, Begleitung sowie die Reaktion auf ungeplante Situationen.

Pflege braucht neben Qualifikation eben auch Zeit, da immer der pflegebedürftige Mensch im Mittelpunkt stehen muss.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, die notwendige und zu begrüßende Modernisierung des Skill- und Grade-Mix gleichzeitig mit einer quantitativen Reduktion des nach dem Mindestpersonalschlüssel vorzuhaltenden Personalstundenvolumens um 7,5 % zu verbinden.

Mit freundlichen Grüßen



Fachgruppengeschäftsführer
Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe